

Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des Konjunkturpakets II

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Vom 30. Januar 2009 – V 120 - 611-20-07.01.23/001 –

Aufgrund der Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Dienststellen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

2 Wertgrenzen

Für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen gelten folgende Erleichterungen:

- 2.1 Eine Freihändige Vergabe ist ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Nummer 4 Buchstabe a bis o VOL/A und nach § 3 Nummer 4 VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100 000 Euro nicht übersteigt. Bauaufträge sollen insbesondere Handwerksbetrieben und baugewerblichen Kleinunternehmen zugutekommen.
- 2.2 Eine Beschränkte Ausschreibung für Liefer- oder Dienstleistungen ist ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Nummer 3 VOL/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100 000 Euro nicht übersteigt. Eine Beschränkte Ausschreibung für Bauleistungen ist ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Nummer 3 VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1 000 000 Euro nicht übersteigt.

3 Transparenz

Angesichts des erwarteten Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten. Folgende Regelungen sind daher bei Anwendung von Nummer 2 einzuhalten:

- 3.1 Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben des Landes ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ist in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe auf der Internetplattform „Mecklenburg-Vorpommern Das Dienstleistungsportal“ (www.service.m-v.de) und, wenn vorhanden, im Beschafferprofil zu informieren. Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

– Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,

– gewähltes Vergabeverfahren,

– Auftragsgegenstand,

– Ort der Ausführung,

– Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen,

– voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Die übrigen öffentlichen Auftraggeber geben die Information nach Satz 1 und 2 in geeigneter Form nach ihrem Ermessen; sie können hierzu die Internetplattform „Mecklenburg-Vorpommern Das Dienstleistungsportal“ (www.service.m-v.de) nutzen.

- 3.2 Nach der Zuschlagserteilung ist bei vorgenannten Vergaben für die Dauer von mindestens einem Monat ergänzend der Name des beauftragten Unternehmens zu veröffentlichen.

- 3.3 Die Information nach Nummer 3.1 und 3.2 unterbleibt, soweit Sicherheitsinteressen es gebieten.

4 Bestimmung des Auftragswertes

Bei der Bestimmung des Auftragswertes bleibt die Umsatzsteuer außer Ansatz. § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist, gilt entsprechend.

5 Aufforderung zur Angebotsabgabe und Zubenennung

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe für Leistungen und Bauleistungen soll im Fall der Nummer 2.1 an mindestens drei, im Fall der Nummer 2.2 an mindestens fünf kleine und mittlere Unternehmen ergehen, vorzugsweise an kleine und Kleinunternehmen. Abweichungen von Satz 1 sind mit Gründen aktenkundig zu machen. Der Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleis-

tungen – Teil A (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) vom 20. Oktober 2006 (AmtsBl. M-V S. 837) ist anzuwenden.

6 Eignungsnachweise

Zum Nachweis der Eignung können in geeigneten Fällen auch Eigenerklärungen der Unternehmen als ausreichend angesehen werden.

7 Bietererklärung

Vom Bieter ist zur Angebotsabgabe eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein Unternehmen nach Nummer 9 ist.

8 Zuwendungsbescheide

In die Nebenbestimmungen von Zuwendungsbescheiden ist, soweit die VOL oder die VOB vom Zuwendungsempfänger zu beachten ist, ein Hinweis auf die Nummer 2 sowie die Nummern 4 bis 7 aufzunehmen.

9 Begriffsbestimmungen

9.1 Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

9.1.1 weniger als 250 Personen beschäftigen und

9.1.2 einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 93 Millionen Euro haben und

9.1.3 keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Nummer 9.1.1 und Nummer 9.1.2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

9.2 Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

9.2.1 weniger als 50 Personen beschäftigen und

9.2.2 einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro haben und

9.2.3 keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Nummer 9.2.1 und Nummer 9.2.2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

9.3 Kleinunternehmen sind Unternehmen, die

9.3.1 weniger als zehn Personen beschäftigen und

9.3.2 einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro haben und

9.3.3 keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Nummer 9.3.1 und Nummer 9.3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Artikel 2 Fristverkürzungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auftragswerten ab den EU-Schwellenwerten (Fristenerlass)

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Dienststellen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

2 Verfahrenserleichterungen

In seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2008 befürwortet der Europäische Rat insbesondere, dass in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der EU-Vergaberichtlinien angewandt werden (hier: Artikel 38 Absatz 8 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge – Vergabekoordinierungsrichtlinie). Die Rechtfertigung hierfür ergebe sich aus dem außergewöhnlichen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftslage. Die EU-Kommission hat dies aufgegriffen und die Annahme der Dringlichkeit im Rahmen der Bewerbungs- und Angebotsfrist für alle 2009 und 2010 anstehenden größeren öffentlichen Projekte gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EU-Kommission, die verkürzten Fristen im „beschleunigten Nichtoffenen Verfahren“ voll auszuschöpfen. Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18a Nummer 2 VOL/A und § 18a Nummer 2 VOB/A kann demnach davon ausgegangen werden, dass in Nichtoffenen Verfahren die Voraussetzungen für die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit aufgrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorliegen. Die Prüfung und Bejahung der Dringlichkeit im Zusammenhang mit Verhandlungsverfahren bleibt unbenommen (vgl. Artikel 38 Absatz 8 der Vergabekoordinierungsrichtlinie; § 18a Nummer 2 VOL/A, § 18a Nummer 3 VOB/A, § 14 Absatz 2 VOF).

Zur weiteren Beschleunigung der Vergaben soll von der Möglichkeit der Vorinformation (§ 18a Nummer 1 Absatz 2 VOL/A, § 18a Nummer 1 Absatz 2 VOB/A) und den damit gegebenen Möglichkeiten der Fristreduzierung intensiver Gebrauch gemacht werden.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Wertgrenzenerlass vom 10. April 2007 (AmtsBl. M-V S. 207) außer Kraft.